

Die Schuluntersuchungen sind für jede Schülerin/jeden Schüler in Österreich **verpflichtend**, unabhängig vom Schultyp und Alter des Kindes.

Nachzulesen ist dies im Schulunterrichtsgesetz §66 wie folgt (Stand 01.01.2019):

Schulärztin, Schularzt

§ 66. (1) Schulärztinnen und Schulärzte haben die Aufgabe, Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Schülerin oder der Schüler hievon vom Schularzt oder von der Schulärztin in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- oder Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulclusterbeirats Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülerinnen und Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärztinnen und Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Zudem ist zu beachten, dass es keine "Freistellung" von schulärztlichen Untersuchungen gibt, da diese unabhängig von etwaigen Untersuchungen durch Hausärzte, Kinderärzte oder Ambulanzen durchzuführen sind.

Dr. Claudia Mark
Landeschulärztin für Vorarlberg